



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. Dezember 2021

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		454	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Aerochemica, Dr. Deppe GmbH in Kempen	S. 544
450	Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis	S. 541		
451	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Bastian Flores)	S. 542		
452	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung von vier Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz	S. 542		
453	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cargill Deutschland GmbH	S. 543		
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		455	Bekanntmachung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) über den Jahresabschluss für das Jahr 2020	S. 545
		456	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3228110288	S. 545
		457	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221483187	S. 546

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **23. Dezember 2021**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **15. Dezember 2021, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2022 ist am Donnerstag, den **13. Januar 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **05. Januar 2022, 10:00 Uhr**.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

450 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis

Bezirksregierung
24.05.05.03-MVZ Ddorf

Düsseldorf, den 23. November 2021

Aufgrund des Verlustes wird hiermit die Erlaubnis 001 vom 31.10.2018 der MVZ Düsseldorf Centrum GbR, Immermannstr. 65A in 40210 Düsseldorf, für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 541

451 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Bastian Flores)

Bezirksregierung
34.02.02.02-WES18

Düsseldorf, den 29. November 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Bastian Flores für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nummer 18 in Wesel bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 542

452 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung von vier Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung
53.05-K-1.100/18 vom 01.08.2019
53.05-K-1.102/19 vom 30.01.2020
53.05-K-1.123/19 vom 27.02.2020
53.05-01-K-21-052 vom 18.08.2021

Düsseldorf, den 24. November 2021

Öffentliche Bekanntmachung

der Erteilung von vier Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz (Bescheide zu Az. 53.05-K- 1.100/18, 53.05-K-1.102/19, 53.05-K-1.123/19, 53.05-01-K-21-052)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität zu Köln, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter, aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen, die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in den von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlagen des Dezentralen Tierhaltungsnetzwerkes, Tierhaltung Weyertal, Gebäude 72, Weyertal 115a in 50931 Köln (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.04.2017, Az. 53.02.01-K-1.50/16) und im Forschungsgebäude des Zentrums für Molekulare Medizin (ZMMK), Robert-Koch-Straße 21 in 50931 Köln (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.02.2010, Az. 53.02.01-K-1.38/08) erteilt.

Die Genehmigung zu Az. 53.05-K-1.100/18 umfasst Erweiterungen der gentechnischen Arbeiten zu den Titeln: „Isolierung von HIV-1 und HCV

neutralisierenden Antikörpern“ sowie „Therapie der HIV-1 Infektion durch neutralisierende Antikörper“.

Die Genehmigungen zu Az. 53.05-K-1.102/19 und 53.05-K-1.123/19 umfassen Erweiterungen der gentechnischen Arbeit mit dem Titel „Therapie der HIV-1 Infektion durch neutralisierende Antikörper“.

Die Genehmigung zu Az. 53.05-01-K-21-052 umfasst die gentechnischen Arbeiten zu dem Thema: „Therapie der HIV-1 Infektion durch neutralisierende Antikörper“, jetzt unter dem Titel „Rolle einer zusätzlichen NF-κB-Bindestelle für die HIV-1-Übertragung“.

Die Bescheide enthalten folgende Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Genehmigungsbescheide sind mit Auflagen versehen.

Sie liegen in der Zeit vom 03.12.2021 bis 17.12.2021 an folgenden Stellen zur Einsicht öffentlich aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln, Dezernat 53, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona-Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Terminvereinbarung sind:

Frau Sabine Nobareit, Tel. 0221-147-3626,
E-Mail: sabine.nobareit@brk.nrw.de,
Herr Dr. Andreas Friemann, Tel. 0221-147-2813,
E-Mail: andreas.friemann@brk.nrw.de
und Frau Ute Neumann, Tel. 0221-147-3159,
E-Mail: ute.neumann@brk.nrw.de.

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in
40474 Düsseldorf, Zimmer 240a, montags bis
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr
bis 14.00 Uhr. Eine Einsichtnahme außerhalb
der oben genannten Zeiten ist nach Absprache
(Tel.: 0211-475-2050) möglich.

Aufgrund der aktuellen Situation während der
Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach
vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung
der geltenden Abstands- und Hygieneregungen
sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur
Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an:
Dr. Uta Freisem-Rabien (Tel.:0211/4752050),
Sebastian Herbst (Tel.:0211/4759325) oder Vera
Schwiete-Jäger (Tel.:0211/4759145) oder per E-Mail
an Gentechnik-Genehmigung@brd.nrw.de.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt,
wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben
genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich
sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten
Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu
finden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch
Dritten gegenüber als zugestellt.

Die Genehmigungsbescheide und die Begründungen
können von den Beteiligten bis zum Ablauf der
Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung
Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechni-
sche Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 49474
Düsseldorf unter den Aktenzeichen 53.05-K-
1.100/18, 53.05-K-1.102/19, 53.05-K-1.123/19,
53.05-01-K-21-052 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Freisem-Rabien

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 542

**453 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung über die Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Firma Cargill Deutschland GmbH**

Bezirksregierung
53.04-0018507-0008-G16-0047/21

Düsseldorf, den 23. November 2021

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche
Änderung der Weizenstärkeproduktion der
Firma Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer
Straße 191, 47809 Krefeld**

Die Firma Cargill Deutschland GmbH hat mit Datum
vom 17.06.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf
einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen
(Weizenstärkeproduktion) gestellt. Die Weizenstär-
keproduktion wird zur Zeit errichtet in 47809 Kref-
feld, Düsseldorfer Str. 191, Gemarkung Linn, Flur 14,
Flurstücke 16 und 18 und Flur 15, Flurstücke 1, 4, 71,
90 und 103.

Gegenstand des Antrages ist die wesentliche
Änderung der Weizenstärkeproduktion durch:

1. Verschiedene bauliche Maßnahmen,
2. die Änderung der Position und Höhe der
Mehlsilos (BE 200),
3. die Änderung der Dachhöhe der Einhausung
sowie der Position und Höhe der Schornsteine
(BE 200),
4. die Änderung der Schornsteinehöhen (BE 400),
5. den Einsatz neuer Filter für die pneumatische
Verladung (BE 400),
6. die Änderung der Höhe und der Durchmesser der
Silos (BE 400),
7. die Errichtung eines neuen Raums für die
Kompressoren in Ebene +100.00 (BE 200),
8. die Errichtung einer neuen Schallschutzwand,
9. die Änderung der Position des IBC Containers
für FoodPro/ Natriumchlorid (BE 300) und
10. den Wegfall der Auffangwanne des CIP Tanks
(BE 700).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung
gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.22.1
(G, E) der Vierten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BIm-
SchV). Die Anlage fällt unter Nr. 7.23.2 der Anlage
1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG
eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur
Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die
dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 zum
UVPG sind Teil der Antragsunterlagen. Die
allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige
Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3
aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-
Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach
Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche
nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die

nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 UVPG die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens sind, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Errichtung der Weizenstärkeproduktion erfolgt zurzeit auf dem industriell genutztem Betriebsgelände der Cargill Deutschland GmbH auf einer Fläche von ca. 11.500 m². Im Rahmen der fortgeschrittenen technischen Planung der Weizenstärkeproduktion haben sich diverse, insbesondere bauordnungsrechtliche, Änderungen ergeben. Einflüsse auf die Betriebsweise der Weizenstärkeproduktion oder auf die Emissionssituation (Luftverunreinigungen, Gerüche und Geräusche) sind durch die beantragten Änderungen nicht gegeben.

2. Standort des Vorhabens

Das gesamte Betriebsgelände liegt im Industriegebiet. Die Umgebung ist im Bereich des Hafens durch Industrie geprägt. Im Süden liegen der Stadtteil Gellep-Stratum und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Golfplatz. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südlich an der Georg-C.-Marshall-Straße in ca. 200 m Entfernung. Das Betriebsgelände ist verkehrstechnisch über die Düsseldorfer Straße angebunden. Daneben verfügt das Betriebsgelände über einen Schienenanschluss und Schiffsverladeeinrichtungen.

Weder der Standort noch das Umfeld des beantragten Vorhabens sind durch besonderen Reichtum, besonderer Qualität oder hervorzuhebende Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft geprägt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der Weizenstärkeproduktion fallen an vielen Stellen staubhaltige Abgase an. Diese werden TA Luftkonform erfasst, gereinigt und über ausreichend hohe Schornsteine abgeleitet. Durch die geplanten Änderungen ergeben sich Änderungen der Positionen und der Höhen verschiedener Schornsteine. Die Abgas-Volumenströme und Emissionswerte sowie die Ausbreitungsbedingungen ändern sich hierdurch nicht.

Die durch die Weizenstärkeproduktion verursachten Gerüche sind als irrelevant im Sinne der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) anzusehen. Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Geruchsimmissionen.

Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch den Betrieb der Weizenstärkeproduktion werden gemäß der Geräuschimmissionsprognose die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um mindestens 17 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 8 dB(A) unterschreiten. Durch Gutachten wurde nachgewiesen, dass sich die Beurteilungspegel durch die beantragten Änderungen nicht verändern.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1, UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Werner Lewis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 543

454 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Aerochemica, Dr. Deppe GmbH in Kempen

Bezirksregierung
53.04-9022042-0001-A15-0296/21

Düsseldorf, den 23. November 2021

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Aerochemica, Dr. Deppe GmbH in Kempen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Abfüllanlage durch alternativen Einsatz von Propan/Buten statt bisher Propan/Butan

Die Aerochemica, Dr. Deppe GmbH betreibt am Standort Am Selder 35a in 47906 Kempen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von druckverflüssigten Gasen und zur Befüllung von Druckgaspackungen. Die Genehmigungsbefürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist

- die Lagerung von 1,6 t Propen/Buten in vier transportrechtlich zugelassenen Behältern zu je 400 kg,
- der Anschluss der Behälter an die vorhandene Abfülllinie in Produktionsraum 1,
- die alternative Abfüllung von Propan/Butan (Bestand) und Propen/Buten (Änderung) in o.g. Abfülllinie.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 544

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

455 Bekanntmachung des Nahverkehrs- Zweckverbandes Niederrhein (NVN) über den Jahresabschluss für das Jahr 2020

**Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom
29.06.2021**

Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2020 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2020 für den NVN und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

29. Oktober 2021

Gabriele Gerber-Weichelt
Vorsitzende Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenzulegende_Unterlagen_ZV_NVN_2020.pdf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 545

456 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3228110288

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3228110288 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.02.2022 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 11. November 2021

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 545

**457 Aufgebot der Stadt-Sparkasse
Solingen für das Sparkassenbuch
Nr. 3221483187**

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221483187 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15.02.2022 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 15. November 2021

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 546

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf